

Steuerberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH Business Consulting

> Breite Str. 118 - 120 50667 Köln

Tel.: 0221 / 20 64 90 Fax: 0221 / 20 64 91 info@ajourgmbh.de www.ajourgmbh.de

Köln, 15.04.2008

Mandantenrundschreiben

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 50667 Köln

Prüfungen der Künstlersozialkasse werden durch die Rentenversicherungsanstalt vorgenommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in anderen Rundschreiben erwähnt, wird bereits seit Mitte letzten Jahres die ordnungsgemäße Abgabe an die Künstlersozialkasse durch die Rentenversicherungsträger geprüft.

Dadurch wird ein Thema, das bisher von allen Unternehmen "auch die, die es wirklich angeht, wie die so genannten typischen Verwerter (Werbeagenturen, Galeristen, Filmproduzenten etc.)" stiefmütterlich behandelt wurde, von elementarer Bedeutung.

Bisher wurden die Angaben über Honorare an Künstler, Designer, Grafiker, etc. so angegeben, wie jeder wollte, da Prüfungen so gut wie nicht stattfanden und somit die zu zahlenden Abgaben der Unternehmen an die Künstlersozialkasse minimiert werden konnten. Dies ist aus dem oben aufgeführten Grund in Zukunft nicht mehr möglich.

Dabei ist festzuhalten, dass die Künstlersozialkasse zumindest für das Jahr 2008 4,9 % auf alle an selbständige Künstler, Designer, Grafiker etc. gezahlten Honorare sowie steuerpflichtigen Nebenleistungen als Abgabe erhebt.

...

Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen in der Künstlersozialkasse sind oder gar Ausländer. Lediglich die auf die Leistung berechnete Umsatzsteuer sowie steuerfrei ersetzbare Aufwandsentschädigungen nach z. B. Reisekostenabrechnungen etc. gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Dies bedeutet, dass möglichst solche Aufwendungen grundsätzlich separat und nicht pauschal mit abgerechnet werden sollten.

Beitragsfrei sind lediglich Honorare, die an juristische Personen (z. B. AG, GmbH oder Ltd.) gezahlt werden.

Aus diesem Grund raten wir dringend, insbesondere bei Auftragsvergabe an ausländische Auftragsnehmer die entsprechenden Honorarvereinbarungen möglichst nur mit Kapitalgesellschaften vorzunehmen, da diese Honorare dann hier in der BRD beitragsfrei sind und im Ausland (da es dort eine entsprechende Kasse üblicherweise nicht gibt) zu keinen weiteren Abgaben führt.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass dadurch, dass dieses Thema nun wesentlich mehr in den Fokus der entsprechenden Unternehmerinteressen geraten ist, einige Gerichtsverfahren anhängig sind, deren Entscheidungen und grundsätzliche Bedeutungen noch abzuwarten sind.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

à jour GmbH